

Lizenzvereinbarung

(mit dem erweiterten Führungszeugnis beim NSSV einzureichen)

zwischen dem

Niedersächsischen Sportschützenverband e.V., Wilkenburger Str. 30, 30519 Hannover

im Auftrag des Deutschen Schützenbundes e.V., Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden

und



Name und Anschrift des /der Inhabers/Inhaberin einer DOSB-Lizenz

(im Folgenden Inhaber der DOSB-Lizenz/Lizenzinhaber)

Inhaber einer DOSB-Lizenz haben Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen Fach-, Sozial- sowie Methoden- und Vermittlungskompetenz. Mittels der vermittelten Ausbildungsinhalte im Bereich Sozialkompetenz können sie ihrer pädagogischen Verantwortung und Vorbildfunktion gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gerecht werden. Dabei spielt die charakterliche Eignung des Lizenzinhabers eine besondere Rolle.

Ausbildungsträger für sämtliche Profile in der Ausbildung als Trainer, Jugendleiter, Übungsleiter Vereinsmanager und Physiotherapeut ist der Deutsche Schützenbund (DSB) bzw. seine Jugendorganisation, die Deutsche Schützenjugend, die sich in besonderem Maße dem Schutz der Kinder und Jugendlichen von sexualisierter Belästigung und Gewalt verpflichten.

1. Der Inhaber der DOSB-Lizenz erkennt die Regelungen der Satzung des DSB und die Ordnungen des DSB in der jeweils aktuellen Fassung an und unterwirft sich diesen. Die jeweilige Fassung ist auf der Internetseite des DSB unter www.dsb.de einsehbar und dem Inhaber der DOSB-Lizenz bekannt.
2. Dieses Anerkenntnis gilt auch für das Anti-Doping Regelwerk (www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung) und den Ethik Code (www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/ethikcode) des DSB in der jeweiligen Fassung.
3. Der Inhaber der DOSB-Lizenz erkennt außerdem den Ehrenkodex (www.dsb.de/der-verband/verbandspolitik/sexualisierte-gewalt) des DSB an.
4. Verstöße gegen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung und die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen einschließlich Lizenzentzug richten sich nach der Satzung des DSB (derzeit §§ 3 und 16).
5. Zuständigkeit für Disziplinarmaßnahmen einschließlich Lizenzentzug
 - a. Zuständig ist das DSB-Gericht 1. Instanz (§15 Ziffer 8 Buchstabe c DSB-Satzung)
 - b. Gegen die Entscheidung kann der Inhaber der DOSB-Lizenz Einspruch beim DSB-Gericht 2. Instanz (§ 15 Ziffer 9 Buchstabe c DSB-Satzung) erheben. Im Übrigen gilt die Rechtsordnung des DSB.
6. Der Inhaber der DOSB-Lizenz verpflichtet sich, den Niedersächsischen Sportschützenverband e.V. oder den Deutschen Schützenbund e.V. sofort zu informieren, wenn gegen ihn wegen des Verdachtes oder Verstoßes einer im Bundeskinderschutzgesetz in jeweils geltender Fassung aufgeführten Straftat (§ 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII*) ein Verfahren eröffnet werden sollte.
7. Sollten entsprechende Verfahren gegen den DOSB-Lizenzinhaber im Raum stehen oder entsprechende Anschuldigungen gegen ihn erhoben werden, lässt er außerdem seine Tätigkeit bis zur Entkräftung der Vorwürfe ruhen.

Mit der Unterschrift bestätige ich, diese Vereinbarung gelesen zu haben und verpflichte mich zu deren Einhaltung. (Einreichung in Papierform oder als digitalisiertes Dokument)

Ort und Datum

Unterschrift Lizenzinhaber

* in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII (Bundeskinderschutzgesetz) sind zurzeit folgende Straftaten aufgeführt: §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch.